

Germanische Rechtsgrundsätze

in unserer modernen Umgangssprache

Eine kulturgeschichtliche Betrachtung

von

Dr. jur. Ernst-Joachim Schweighofer

In unserer heutigen Zeit steht die Gesetzgebungsmaschine nie mehr still, sondern produziert in rastloser Tätigkeit eine Fülle von Gesetzen jeden Umfanges und Inhalts. Infolgedessen ist das Material aus allen Rechtsgebieten, das in modernen Gesetzen und Verordnungen zusammengetragen ist, derartig angeschwollen und dabei allmählich immer spezialisierter und verwickelter geworden, so daß es selbst für einen geschulten und arbeitsfreudigen Juristen eine völlig unmögliche Aufgabe geworden ist, ständig auf dem Laufenden zu bleiben und sich den Überblick über die Rechtsentwicklung zu erhalten. Bei diesem Sachverhalt kann es nicht wundernehmen, daß unser heutiges Recht in keiner Weise mehr volkstümlich ist; tatsächlich sind auch noch nicht einmal die Hauptgrundsätze unseres Rechts dem Volke vertraut und Allgemeingut desselben.

So bedauerlich dieser Zustand auch ist; die Tatsache kann nicht geleugnet werden, daß sich unter diesen Verhältnissen heutzutage die Weiterbildung des Rechts in völliger Abgeschlossenheit vom Fühlen des Volkes vollzieht. Hierdurch erklärt sich ohne weiteres, weshalb das moderne Recht und die moderne Sprache miteinander nichts mehr zu tun haben. Denn bekanntlich gelangt im Rechtsleben eine ganz andere und zwar keineswegs bessere Ausdrucksweise zur Anwendung, als sonst im praktischen Leben, wie die vielen Beispiele des berüchtigten „Juristendeutsch“ zur Genüge beweisen, wenngleich nicht geleugnet werden soll, daß in dieser Beziehung die Bestrebungen, auch das Recht in klarer, einfacher Sprache wiederzugeben, in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht haben.

Und doch hat es in der Vergangenheit deutscher Geschichte Zeiten gegeben, in denen das Verhältnis des Volkes zum Recht gerade entgegengesetzt war. Im frühen Mittelalter, in dem es einen „Juristenstand“ in unserem Sinne nicht gab, lag die Rechtsprechung und Weiterbildung des Rechts durchaus in den Händen der Volksgenossen. Ihnen allen waren die einfachen Rechtssätze geläufig; von Mund zu Mund wurden sie weiter übermittelt, und zwar in Form von kurzen, festgeprägten Sätzen, den sogenannten Rechtssprichwörtern, oder auch in bilderreichen Redewendungen, so daß der verstorbene berühmte Rechtslehrer für deutsches Recht an der Universität Berlin, Professor von Gierke, von dieser Zeit mit vollem Recht sagen konnte, daß in ihr das Recht „in einer für uns kaum noch vorstellbaren Weise volkstümlich“ gewesen sei. Es kann daher auch nicht wunderneh-